

## ***IV-Rundschreiben Nr. 115 vom 22. Januar 1997***

### **Mitteilung an Ausgleichskassen betreffend Rentenzusprechung bei Geburts- und Frühinvaliden (Art. 26 Abs. 1 IVV, Rz 3063 und 2068 ff WIH)**

Bei Geburts- und Frühinvaliden, die keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben können oder konnten, erfolgt die Bemessung der Invalidität aufgrund hypothetischer Durchschnittseinkommen gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV (vgl. WIH 2068 ff.). Der Versicherungsfall für die Rente tritt in diesen Fällen im Zeitpunkt ein, in welchem der/die Versicherte das 18. Altersjahr vollendet hat. Dies gilt auch in Fällen, da über das 18. Altersjahr hinaus Eingliederungsmassnahmen der IV mit Taggeldzahlungen durchgeführt werden und diese nicht zum Erwerb „zureichender beruflicher Kenntnisse“ führen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Eingliederungsmassnahmen im Sinne der Randziffern 15 und 15.2 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art besteht, auf keinen Fall jedoch allein mit dem Ziel, die Mindestbeitragsdauer für eine ordentliche Rente zu erfüllen.

Um in solchen Fällen Unklarheiten über den Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles resp. über den Entscheid, ob eine ordentliche oder ausserordentliche Rente zu berechnen ist, zu vermeiden, ist künftig *in allen Beschlussesmitteilungen* an die Ausgleichskassen betreffend Rentenzusprechung bei Geburts- und Frühinvaliden das *Datum des 18. Geburtstages* des/der Versicherten anzugeben (Formular Nr. 318.600, Ziffer 1.2). Ausserdem ist in Fällen von Eingliederungsmassnahmen mit Taggeldzahlungen ein *Vermerk* anzubringen, dass die Rente (gemäss Art. 39 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 3 IVG) *allenfalls erst nach Abschluss der Taggeldzahlungen geschuldet* ist.